

TOP 16:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

COM(2013) 824 final; Ratsdok. 17635/13

Drucksachen: 790/13 und zu 790/13

Der Richtlinienvorschlag statuiert Vorschriften zum Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie für Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist.

Kerngehalt des Vorschlags sind die in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Regelungen auf Gewährung vorläufiger Prozesskostenhilfe bzw. auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Artikel 4 des Richtlinienvorschlags regelt das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe. Dieses Recht soll Verdächtigen oder Beschuldigten in einem Strafverfahren, die sich in Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung befinden, zustehen. Ihnen sind, sofern sie dies wünschen, bereits vor einer endgültigen Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und in jedem Fall vor der (ersten) Befragung die Kosten für einen Rechtsbeistand bereitzustellen. Das gleiche Recht steht denjenigen Personen zu, die auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls in einem Mitgliedstaat inhaftiert sind und ausgeliefert werden sollen.

Daneben regelt Artikel 5 des Richtlinienvorschlags das Recht auf - nicht nur vorläufige - Prozesskostenhilfe für diejenigen Personen, die mit einem Europäischen Haftbefehl gesucht wurden und inhaftiert sind. Diese Prozesskostenhilfe soll sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsmitgliedstaat gewährt werden. Die Regelung sieht in Absatz 3 vor, dass dieses Recht von einer Bedürftigkeitsprüfung und/oder aufgrund der Prüfung des Rechtspflegeinteresses nach den im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Bewilligungskriterien abhängig gemacht werden kann.

Vorläufig gewährte Prozesskostenhilfe kann später vom Beschuldigten zurückverlangt werden, wenn dieser die nach staatlichem Recht geltenden Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Im deutschen Strafprozessrecht existiert eine Art (vorläufige) Prozesskostenhilfe nur über das Recht auf die Bestellung eines Pflichtverteidigers, die nach den Vorgaben der Strafprozessordnung in einigen Fällen notwendig sein kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. In diesem Fall wird ein (Pflicht-) Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt (§§ 140, 141 StPO).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 790/1/13** ersichtlich.